

Bilanzierung von Crowdfunding

Die aktuelle *public*-Ausgabe beschäftigt sich mit dem Schwerpunkt Crowdfunding für Gemeinden. In dem folgenden Beitrag soll die Darstellung derartiger Finanzierungsformen im Rechnungsabschluss ab 2020 nach den Bestimmungen der VRV 2015 beleuchtet werden.

Jegliche Schulden einer Gemeinde sind zukünftig im neuen Vermögenshaushalt abzubilden. Basis ist hier die grundlegende Gliederung des Vermögenshaushaltes nach § 18 Abs 5 VRV 2015.

DEFINITION DER FINANZSCHULDEN.

Die Bestimmungen der VRV 2015 orientieren sich am Regelwerk der internationalen Rechnungslegung für den öffentlichen Bereich¹ und unterscheiden nicht, wie das Unternehmensgesetzbuch Rückstellungen und Verbindlichkeiten, sondern langfristige und kurzfristige Schulden. Unter den Fremdmitteln wird neben der Fristigkeit (d. h. Trennung in langfristige und kurzfristige Fremdmittel) auch die Art des Fremdmittels unterschieden. Unter den langfristigen Fremdmitteln sind alle langfristigen Fremdmitteln sind alle langfristigen, daher mit einer voraussichtlichen Behaltdauer von mehr als einem Jahr versehenen, Finanzschulden, Rückstellungen und Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Unter Finanzschulden sind jene Verbindlichkeiten zu verstehen, welche zu dem Zwecke eingegangen werden, um der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Die Verbindlichkeit entsteht erst durch die Auszahlung der entsprechenden Beträge durch den Gläubiger. Vom Begriff der Finanzschulden ausgenommen sind die „Verbindlichkeiten“ aus derivativen Finanzinstrumenten (vgl § 32 Abs 1 VRV 2015).

Neben den allgemein umschriebenen Finanzschulden sind auch noch folgende vertraglich entstandene Verbindlichkeiten den Finanzschulden zuzurechnen:

- Verbindlichkeiten der Gebietskörperschaft, welche bei Fälligkeit durch einen Dritten (Kreditinstitut, öffentliche Hand) bezahlt werden, dem dann ein Rückgriffsrecht gegen die Gebietskörperschaft entsteht.
- Verbindlichkeiten, bei welchen der Gebietskörperschaft außergewöhnliche Finanzierungserleichterungen dadurch eingeräumt werden, dass die Fälligkeit der Gegenleistung durch die Gebietskörperschaft auf einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren nach der erbrachten Leistung durch den Vertragspartner an die Gebietskörperschaft festgesetzt oder hinausgeschoben wird. Bei Ratenvereinbarungen richtet sich die Beurteilung der zehnjährigen Frist nach dem letzten Teilbetrag.

AUSWEIS VON FINANZSCHULDEN.

Aus den Bestimmungen der VRV 2015 lässt sich daher ableiten, dass Finanzierungen durch alternative Formen, wie Crowd-Finanzierungen, jedenfalls als Finanzschulden zu klassifizieren sind und als solche auch im Rechnungsabschluss auszuweisen sind und in der gesonderten Anlage 6c zum Rechnungsabschluss nach dem Zweck und dem Vertragspartner im Detail darzustellen sind.

Aus der Gliederung der Anlage 1c zur VRV 2015 ergeben sich folgende

Ausweismöglichkeiten für Finanzierungen, die nicht von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern oder sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts gewährt werden:

- Finanzschulden in Euro gegenüber Beteiligungen
- Finanzschulden in Euro gegenüber Finanzunternehmen
- Finanzschulden in Euro gegenüber Anderen

Nach Ansicht des Autors ist daher ein Ausweis unter den *Finanzschulden gegenüber Anderen*, sofern die Finanzierungsaufnahme direkt durch die Gemeinde erfolgt, vorzunehmen. Sollte sich die Gemeinde – was durchwegs denkmöglich ist – einer gesonderten Gesellschaft bedienen, um die Crowd-Finanzierung durchzuführen, so hat ein Ausweis unter den *Finanzschulden gegenüber Beteiligungen* zu erfolgen. Die Bewertung der Finanzschulden im Rechnungsabschluss hat nach § 32 Abs 4 VRV 2015 immer mit dem Nominalwert des Rückzahlungsbetrages zu erfolgen. ■

MSCT-EXPERTENTIPP



Mag. Michael Dessulemoustier-Bovekercke
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Moore Stephens City Treuhand
m.dessulemoustier@msct.at
» www.msct.at

¹International Standards on Public Sector Accounting, IPSAS 1 Presentation of Financial Statements